



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-2579
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Florian Salzburger, BA/Kn Klappe 1461 Innsbruck, 13.06.2018

Betreff: Öffentliche Konsultation zu Drohnen (unbemannte) Luftfahrzeuge -
technische Normen für Drohnen als Produkt sowie Bedingungen für
den Drohnenbetrieb

Bezug: Ihr Mail vom 17.05.2018
zust. Referentin: Doris Artner-Severin

Sehr geehrte Frau MMag. Artner-Severin,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt die von der EU-Kommission geplante öffentliche Konsultation zu Drohnen (unbemannte Luftfahrzeuge) und nimmt wie folgt Stellung:

Die Ziele der vorliegenden Konsultation sind die Vorteile von Drohnen auszuloten, wie auch die bestehenden und künftigen Bedenken in Erfahrung zu bringen.

Grundsätzlich muss in Österreich nach dem Kauf einer Drohne mit Sichtverbindung (Klasse 1) festgestellt werden, ob von der Austro Control eine Bewilligung eingeholt werden muss oder ob eine solche nicht erforderlich ist. Eine Bewilligung benötigt man ab einer Bewegungsenergie von 79 Joule (entspricht ca. einem Gewicht von 250 Gramm). Zusätzlich darf die Drohne nicht höher als 30 Meter fliegen.

Obwohl es in Österreich noch keine direkten Zusammenstöße mit Drohnen gegeben hat, kommt es immer wieder zu Zwischenfällen. Die Flugzeuge der kommerziellen Luftfahrt, wie auch die Einsatzhubschrauber der Polizei, des ÖAMTC, der Bergrettung, etc. kommen immer wieder in Berührung mit Multicopter. Hier ist prinzipiell festzuhalten, dass Cockpit-scheiben nicht für einen Zusammenprall jeglicher Art ausgerichtet sind und die Folgen

bei einem Zusammenstoß, wenn beispielsweise eine Drohne in ein Triebwerk oder in die Rotorblätter geraten sollte, verheerend wären.

Zusätzlich zum hohen Gefahrenpotenzial sind die Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre festzuhalten. Obwohl Bild- und Videoaufzeichnungen von öffentlichem Grund oder Privatgrund anderer Personen nicht zulässig sind, besteht hier ein großes Missbrauchspotenzial, welches in der Praxis häufig auch zum tatsächlichen Missbrauch führt. Es ist nicht annehmbar, dass Drohnenpiloten mit den eingebauten Kameras über private Gärten bzw. Gebäude fliegen und die Bilder per Funk an die Steuerung am Boden übertragen werden. Gerade im Hinblick auf das Verbot von sogenannten „Dashcams“, welche Straße und den Verkehr aufnehmen und somit einen wesentlichen Teil zur Beweissicherung beitragen sowie essentiell für die Unfallklärung sein können, ist es nicht nachvollziehbar, dass Drohnen mit Kameras von Seiten der Austro Control genehmigt werden und „Dashcams“ grundsätzlich verboten sind. Zusätzlich zum klassischen Eindringen in die Privatsphäre kommt noch das bestehende kriminelle Gefahrenpotenzial hinzu, da nämlich Drohnen nicht selten zum Ausspähen von Gebäuden und Personen usw. verwendet werden.

Es ist zwar von der Austro Control eine öffentlich zugängliche Auflistung der erteilten Betriebsbewilligungen für bewilligungspflichtige Drohnen für jeden einzusehen, dennoch ist dies nicht wirklich praxistauglich. Sofern eine Drohne über das Grundstück einer Privatperson fliegt, kann dieser niemals feststellen, wer der Betreiber dieses Flugobjektes ist. Hier wäre es durchaus wünschenswert, wenn jede Drohne eine Art digitale Signatur aufweist und diese zum Beispiel per Handy-App ausgelesen werden kann. Somit wäre klar und einfach festzustellen, wer diese Drohne lenkt und zusätzlich wird sichergestellt, dass sich der Betreiber nicht in die Anonymität flüchten kann.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung der angeführten Gründe.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)